



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR_124 JAHRGANG 44
16. November 2015

Fakultätsordnung der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik der Bergischen Universität Wuppertal

vom 16.11.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Grundordnung der Bergischen Universität (Amtl. Mittlg 15/86 vom 14.08.2015) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltübersicht

- § 1 Organe der Fakultät
- § 2 Struktur der Fakultät
- § 3 Organisation der Fachgruppen
- § 4 Aufgaben der Fachgruppen
- § 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin bzw. des Prodekans
- § 6 Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung
- § 7 Studienbeirat
- § 8 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Organe der Fakultät

- (1) Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.
- (3) Näheres regeln das Hochschulgesetz des Landes NRW, die Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal und die Geschäftsordnung des Fakultätsrates für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik.

§ 2 Struktur der Fakultät

- (1) Die Fakultät kann sich in Fachgruppen gliedern.
- (2) Über die Anzahl und Bezeichnung der Fachgruppen und über die Zuordnung der Fachgebiete beschließt der Fakultätsrat. Die Fachgebiete werden den Fachgruppen nach Fachbezogenheit zugeordnet. Eine Zuordnung zu mehreren Fachgruppen ist möglich.

§ 3 Organisation der Fachgruppen

- (1) Im Falle der Gliederung der Fakultät in Fachgruppen gemäß § 2 dieser Ordnung wählen die gebildeten Fachgruppen jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Fachgruppe trägt die Bezeichnung „Sprecherin der Fachgruppe“ oder „Sprecher der Fachgruppe“.
- (3) Die Fachgruppen geben sich eine Ordnung; diese bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat.

§ 4 Aufgaben der Fachgruppen

- (1) Im Falle der Bildung von Fachgruppen gemäß der §§ 2 und 3 erfüllen diese unbeschadet der Gesamtverantwortung der Bergischen Universität Wuppertal und der Fakultät ihre jeweils fachspezifischen Obliegenheiten in Lehre, Forschung und Wissenschaftstransfer. Der Dekan oder die Dekanin kann den Fachgruppen weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher der Fachgruppe unterstützen den Fakultätsrat, indem sie die facherspezifischen Angelegenheiten für die Beschlussfassung vorbereiten.

§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin bzw. des Prodekans

- (1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekanin oder des Prodekans erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gestellt werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

- (4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung der Fakultät sowie die Aufgaben werden bis zum Vorliegen der Bestätigung von der amtierenden Prodekanin bzw. dem amtierenden Prodekan wahrgenommen.

§ 6

Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und Ihre Stellvertretung

Der Fakultätsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der weiblichen Mitglieder der Fakultät eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung, welche von der Dekanin bzw. vom Dekan zu bestellen sind. Ihre Amtszeiten entsprechen denen des Fakultätsrates.

§ 7

Studienbeirat

- (1) Der Fakultätsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirates. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fakultätsrates.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus
1. der Prodekanin oder dem Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. zwei Lehrenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät,
 3. drei Studierenden der Fakultät.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

§ 8

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät berät die Dekanin oder den Dekan hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz. Sie wird im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz tätig.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern:
1. 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden;
 2. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 3. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 4. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- Weiterhin gehört der Kommission die Dekanin oder der Dekan als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.
- Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät angehören.
- (3) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät. Die Amtszeit entspricht der des Fakultätsrates.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Sie kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates geändert werden.

Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Einrichtung einer Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium im Fachbereich Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik der Bergischen Universität Wuppertal vom 22.03.2012 (Amtl. Mittlg.Nr. 16) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik vom 11.11.2015.

Wuppertal, den 16.11.2015

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch